

## Der Rechtspfleger-Kurier

*Aktuelles*

vom  
Verband Bayerischer Rechtspfleger e.V.

Ausgabe III/2023

Jahrgang 56

Sonderausgabe

**100 Jahre Rechtspfleger**

Diese Ausgabe widmet sich dem Jubiläum „100 Jahre Rechtspfleger“, welches der Verband Bayerischer Rechtspfleger e. V. am 22. Mai 2023 mit einer Festveranstaltung im Münchener Justizpalast begangen hat.

Alles Infos zu der feierlichen Veranstaltung sowie dem geschichtlichen Hintergrund lesen Sie hier:

### Inhaltsübersicht:

- 100 Jahre Rechtspfleger – Die Festveranstaltung vom 22. Mai 2023 ► [Seite 2/3](#)
- Ein geschichtlicher Überblick über den Berufsstand und die Bezeichnung „Rechtspfleger“ von Diplom-Rechtspfleger Klaus Rellermeier ► [Seite 4/6](#)
- Wie geht es weiter mit dem Rechtspfleger – ein hoffnungsvoller Ausblick. ► [Seite 7](#)
- Bilder von der Festveranstaltung ► [ab Seite 8](#)

# 100 Jahre Rechtspfleger – Bayerischer Festakt einer Preußischen Verwaltungsvorschrift

ein Bericht von Christine Hofstetter

Der Himmel präsentierte sich am 22. Mai 2023 bei strahlendem Sonnenschein in weiß-blau. Mit einem bayerisch-zünftigen „Servus“ begrüßte das Duo KlangZeit musikalisch die Festgesellschaft im Münchener Justizpalast. Unter den zahlreichen Gästen befand sich auch Staatsminister Georg Eisenreich, MdL Thomas Kreuzer, CSU-Fraktionsvorsitzender und die Vorsitzende des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration, MdL Petra Guttenberger (CSU) sowie der Sprecher der Bayern-SPD für Recht und Verfassung, MdL Horst Arnold.

Aber was war der Anlass für die Feierstunde? Die Einladung selbst, der zahlreiche Kolleginnen und Kollegen sowie Ehrengäste gefolgt waren, blieb eine Antwort schuldig.

Sachkundig und amüsan beantwortete Diplom-Rechtspfleger (FH) Klaus Rellermeyer, Ehrenmitglied des Bundes Deutscher Rechtspfleger und angesehener Autor insbesondere eines Kommentares zum Rechtspflegergesetz, diese Frage.

Gefeiert wird die erstmalige Bezeichnung des ehemaligen Gerichtsschreibers als Rechtspfleger in der Preußischen Entlastungsverfügung von 1923. In seinem Kurzvortrag stellte er die Entwicklung ausgehend vom Alten Testament (Buch Esra 7, 25) über den mittelalterlichen Gerichtsschreiber zum sachlich unabhängigen Rechtspfleger dar.

Der Justizminister dankte in seiner Festrede allen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern für ihren Einsatz für den Rechtsstaat und die Demokratie im Land und betonte die Notwendigkeit der Unabhängigkeit der Justiz. Mit ca. 2.600 Personen seien die Rechtspfleger ein wichtiger Eckpfeiler der Gerichtsbarkeit. Dass innerhalb der letzten zehn Jahre über 200 neue Stellen für Rechtspfleger geschaffen worden seien, trage deren Bedeutung und ihren wachsenden Aufgaben Rechnung. Abschließend sagte er seine Unterstützung für eine gute Weiterentwicklung des Rechtspflegerberufes - auch im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung - zu.

„Rechtspfleger tragen vom ersten Arbeitstag an eine große Verantwortung. Sie können daher selbstbewusst und stolz auf ihren Beruf sein“, betonte Claudia Kammermeier, Vorsitzende des Verbandes Bayerischer Rechtspfleger e. V. Damit der Beruf auch künftig attraktiv bleibe, seien jedoch weitere Aufgabenübertragungen erforderlich. Die ganzheitliche Bearbeitung beispielsweise in Registersachen werde außerdem vom Obersten Rechnungshof gefordert. Besonders in Krisenzeiten, seien in der Vergangenheit immer wieder Aufgaben auf den Rechtspfleger übertragen worden. Deshalb sehe sie derzeit gute Chancen dafür.

Für die Nachwuchsgewinnung sei eine erträgliche Arbeitsbelastung und eine angemessene Besoldung von besonderer Bedeutung. Rechtspfleger seien nun für Entscheidungen zuständig, die zuvor von Richtern in der Besoldungsgruppe R1 erledigt wurden. Sie erinnerte daneben an den 52. Geburtstag des Beschlusses der JuMiKo, der das Eingangsamt A10 für Rechtspfleger vorsieht und dessen Umsetzung immer noch offen ist. Anbetracht des BAG-Urteils zur Eingruppierung der Serviceeinheiten sei jedoch mindestens ein Eingangsamt von A11 angemessen. Wegen der

demografischen Entwicklung könne auch dies möglicherweise nicht ausreichen, um geeigneten Nachwuchs zu gewinnen, befürchtet Kammermeier. Die Justiz und damit auch der Berufsalltag der Rechtspfleger seien im Umbruch – die elektronische Akte werde verstärkt eingeführt und ganz könne man sich auch nicht vor der Künstlichen Intelligenz verstecken.

Der anschließende Stehempfang bot Gelegenheit, diese und weitere Gedanken zu vertiefen.

Und ich persönlich bin sehr gespannt, ob wir in fünf Jahren die Einführung des Eingangsamts A11 und weitere Vollübertragungen auf den Rechtspfleger feiern können.

*Christine Hofstetter*

stellvertretende Vorsitzende des Verbandes Bayerischer Rechtspfleger e. V.

# Ein geschichtlicher Überblick über den Berufsstand und die Bezeichnung „Rechtspfleger“

von Diplom-Rechtspfleger Klaus Rellermeier

- Der Berufsstand des Rechtspflegers hat sich aus dem Amt des Gerichtsschreibers entwickelt. Vorschriften über das Gerichtsschreiberamt finden sich in den Reichskammergerichtsordnungen von 1495, 1521 und 1555 und – **erstmalig unter dem Namen „Gerichtsschreiber“ – in der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. von 1532.**  
Der Gerichtsschreiber genoss hohes Ansehen. Im 17. Jahrhundert waren Richter teilweise neben ihrem Richteramt als Gerichtsschreiber tätig.
- Im **18. und 19. Jahrhundert** wurde der gemeinrechtliche Prozess durch landesrechtliche Prozessordnungen abgelöst. Damit ging ein Wandel zum mündlichen Verfahren und eine Abgrenzung zur Tätigkeit des Richters einher. Der Gerichtsschreiber **wurde zum reinen Bürogehilfen.**
- In seiner Rede im Preußischen Herrenhaus vom 30. März 1906 und in seiner Schrift „Grundlinien durchgreifender Justizreformen“ forderte der Frankfurter Oberbürgermeister Adickes eine drastische **Verringerung der Richterzahl und eine Entlastung der Richter** durch Gerichtsschreiber. Daraufhin wurde durch eine preußische AV vom 25. April 1906 angeordnet, dass die Richter mittels Anfertigung von Entwürfen durch Gerichtsschreiber zu unterstützen seien.
- Die **Zivilprozessnovelle vom 1. Juni 1909** wird im Schrifttum als die „**Geburtsstunde des Rechtspflegers**“ angesehen, denn sie sah erstmalig eine Übertragung von Aufgaben – Kostenfestsetzung und Erteilung von Vollstreckungsbefehlen – zur selbständigen Erledigung auf den Gerichtsschreiber vor. Damit trat der Gerichtsschreiber auch nach außen als verantwortliches Rechtspflegeorgan in Erscheinung.
- Ein **weiterer Meilenstein** in der Geschichte des Rechtspflegers war **Artikel VI des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921.** Durch diese Vorschrift wurden die Länder zur Übertragung vordem richterlicher und staatsanwaltlicher Geschäfte auf den Gerichtsschreiber ermächtigt. Vorbild für zahlreiche darauf ergangene Regelungen anderer Länder war die **preußische Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923**, welche die Übertragung des Erlasses von Zahlungskommandos, der Forderungspfändung, vormundschaftsgerichtlicher Geschäfte, bestimmter Grundbuch-, Nachlass- und Registersachen sowie von Geschäften der Strafvollstreckung vorsah.
- In dieser preußischen Entlastungsverfügung wurden die Beamten, welche zur selbständigen Wahrnehmung richterlicher und staatsanwaltlicher Geschäfte ermächtigt waren, **erstmalig „Rechtspfleger“ genannt.** Paul Wedewer, Schriftleiter der Fachzeitschrift „Der Deutsche Rechtspfleger“ von 1948 bis 1967 und sodann Mitherausgeber bis zu seinem Tod 1981, nannte dies „das Fest der Namensgebung für den Rechtspfleger“. Die neue Bezeichnung wurde kurz darauf auch in Sachsen, Baden, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe sowie in Danzig und im Saargebiet eingeführt.

- **Der 100. Jahrestag dieser preußischen Verfügung**, ist somit der Anlass für die Festveranstaltung. Bemerkenswert ist, dass dieses Ereignis gerade in Bayern festlich begangen wird.

Zur Ehrenrettung Bayerns: Bayern hat zwar nicht die Bezeichnung „Rechtspfleger“ erfunden, war seinerzeit aber den Preußen in anderer Hinsicht voraus. Die bayerische Entlastungsverfügung wurde nämlich bereits am 6. April 1921 erlassen, also nicht einmal einen Monat nach der Schaffung ihrer reichsrechtlichen Grundlage und mehr als zwei Jahre vor der preußischen Verfügung.
- Zu jener Zeit hatte die Bezeichnung „Gerichtsschreiber“ – wie bereits im Jahr 1911 in der Zeitschrift für Deutsche Justizsekretäre beklagt wurde – „in der Allgemeinheit zu einer vollständigen Verkennung der Bedeutung des Gerichtsschreiberamts geführt.“ „Diese unglückselige Benennung [gab] sogar zur Verunglimpfung des ganzen Standes Veranlassung.“ **Es sei bekannt, dass „unter einem Schreiber ... ein Mann von geringer Vorbildung, mit beschränktem Gesichtskreise, unbedeutendem Können, aber viel Anmaßung und Einbildung“ verstanden werde.** „Ein wesentlicher Teil seiner Aufgabe ist entscheidender Natur und besteht eigentlich in richterlichen Funktionen“ und habe „nichts mit einer mechanischen Schreibtätigkeit zu tun.“
- Die **Berufsverbände** waren daher bestrebt, eine ihre Stellung und ihr **Wirken besser ausdrückende Bezeichnung** zu erreichen. Ihre lange Zeit vergeblichen Bemühungen und die damals diskutierten Alternativen – Gerichtsnotar, Justizsekretär, Rechtspflegebeauftragter, Rechtspflegehelfer, Rechtshelfer, Amtsgehilfe, Amtshelfer, Rechtswart, Bürobeamter mit Rechtspflegebefugnis, Richtergehilfe, Aushilfsrichter, Ersatzrichter – schildert Paul Schuster in seinem Beitrag ‚Vom ‚Gerichtsschreiber‘ zum ‚Rechtspfleger‘“ im Rechtspflegerblatt 1973 S. 25.
- Ab etwa 1921 verwendeten das Preußische Justizministerium und die nachgeordneten Dienststellen die Bezeichnung „Rechtspflegeorgan“. Auch diese Bezeichnungen wurden allerdings nicht als geeignet und befriedigend empfunden. Schließlich wurde „**nur aus praktischen Gründen der Einfachheit halber**“ – so in einer Rundverfügung des Preußischen Justizministeriums vom 29. Mai 1923 zur Erläuterung der Entlastungsverfügung – die **Bezeichnung „Rechtspfleger“** gewählt. Sie bürgerte sich rasch für diejenigen Beamten ein, denen Geschäfte der Richter und Staatsanwälte zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden waren. **Der ehemalige Gerichtsschreiber wurde dagegen 1927 „Urkundenbeamter der Geschäftsstelle“.**
- Die Entlastungsverfügungen der Länder blieben in Kraft, bis sie durch die vereinheitlichende Reichs-Entlastungsverfügung vom 3. Juli 1943 abgelöst wurden. Das Rechtspflegergesetz vom 8. Februar 1957 brachte die erste gesetzliche Regelung der Stellung und der Aufgaben des Rechtspflegers, teilweise in Anlehnung an die Reichs-Entlastungsverfügung. Es wurde durch das **Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 abgelöst, das mit bisher 122 Änderungsgesetzen bis heute gilt.**

Verfasser: Klaus Rellermeyer (Bild rechts)  
Foto: Jonas Neuhäuser



**Für die Zustimmung zur Veröffentlichung des Textes bedankt sich der Verband Bayerischer Rechtspfleger e. V. sehr herzlich!**

## Wie geht es weiter mit dem Rechtspfleger – ein hoffnungsvoller Ausblick.

Wir werden weiterhin für ein attraktives Berufsbild des Rechtspflegers kämpfen, um eine Chance auf dem hart umkämpften Markt der Nachwuchskräfte zu haben. Zu einem interessanten Berufsbild gehören eigenständig zu bearbeitende Aufgabengebiete ohne Doppelzuständigkeiten und Zuständigkeitswechsel. Weitere Aufgabenübertragungen, die zu einer einheitlichen Bearbeitung ganzer Rechtsgebiete durch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger führen, unterstützen wir deshalb sehr.

Zu einem attraktiven Berufsbild gehören aber auch eine ausreichende Personalausstattung, gute Arbeitsbedingungen und benutzerfreundliche IT-Unterstützung, eine angemessene Besoldung und auch ein attraktives Eingangsamt. Die demografische Entwicklung und der Fachkräftemangel muss die Verantwortlichen dazu veranlassen, die Attraktivität der Berufe im öffentlichen Dienst, in der Justiz und insbesondere bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu erhöhen. Nur so haben wir noch eine Chance, das erforderliche Personal in Anzahl und Qualität bekommen zu können.

Mit der weiteren Einführung der elektronischen Akte und der fortschreitenden Digitalisierung in der Justiz werden wir voraussichtlich mehr Unterstützung z. B. bei Aktenrecherchen und Berechnungen bekommen. So können wir uns auf schwierige Tätigkeiten konzentrieren und Ansprechpartner sowie Hilfeleister für die Bürgerinnen und Bürger sein. Dabei gelingt es uns, so hoffe ich, auch zukünftig unsere Entscheidungen überlegt, zeitnah, bürgerfreundlich und korrekt zu treffen.

*Claudia Kammermeier*

Vorsitzende  
des Verbandes Bayerischer Rechtspfleger e. V.



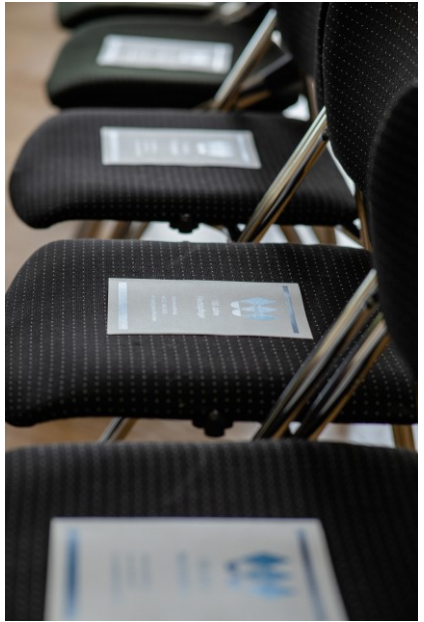
Die folgenden Bilder vermitteln einen Einblick in die Festveranstaltung mit vielen guten Gesprächen und schönen Augenblicken.

Fotos: Jonas Neuhäuser











**Herausgeber:**

Verband Bayerischer Rechtspfleger e.V., 80097 München;

Email: rpfl.bayern@t-online.de

Weitere Informationen und aktuelle Meldungen unter <http://rechtspfleger-bayern.de>

Vorsitzende: Claudia Kammermeier, Rosenheim,

Schriftleiterin u. verantwortlich für den Inhalt: Kerstin Seidl,

Amtsgericht Cham, Kirchplatz 13, 93413 Cham

Mit Namen unterzeichnete Artikel, Stellungnahmen, Leserbriefe etc. werden unter alleiniger Verantwortung des Unterzeichners veröffentlicht und geben grundsätzlich nur dessen Auffassung wieder. Ihre Veröffentlichung beinhaltet nicht, dass sich Herausgeber oder Schriftleitung die darin enthaltenen Tatsachenbehauptungen zu Eigen machen oder die darin geäußerten Meinungen teilen.